Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 950
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

zum Thema:

Öffnung der Außengastronomie II, oder: wie viel Rostock kann Berlin?

und **Antwort** vom 24. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26950
vom 09.03.2021
über Öffnung der Außengastronomie II, oder: wie viel Rostock kann Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert für das gesellschaftliche Leben hat aus Sicht des Senats die für das Frühjahr 2021 in Aussicht gestellte pandemieangepasste Öffnung der Außengastronomie?

Zu 1.: Der Berliner Senat sieht die Öffnung der Außengastronomie als wichtigen Schritt zur Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens an, der jedoch unter Berücksichtigung der Infektionslage erfolgen muss.

2. Welchen Stellenwert für die Gastronomiebetriebe hat aus Sicht des Senats die für das Frühjahr 2021 in Aussicht gestellte Möglichkeit einer pandemieangepassten Öffnung im Außenbereich?

Zu 2.: Der Berliner Senat sieht die Öffnung der Außengastronomie als einen ersten Schritt für die Branche, zur wirtschaftlichen Normalität zurückzukehren. Allerdings verfügen viele Gastronomiebetriebe nicht über Außenflächen und der Außenbetrieb kann insbesondere in den kühleren Frühlingswochen die Betriebskosten noch nicht vollständig decken.

3. Welche Ideen verfolgt der Senat, die bisher den Gastronomiebetrieben zur Verfügung stehenden Flächen im Außenbereich (z.B. auf Gehwegen) zu erweitern, um eine pandemieangepasste Bewirtschaftung zu gewährleisten, ohne dabei den Fußverkehr einzuschränken oder Passantinnen zu gefährden?

4. Wie haben sich Senat und Bezirke über die Wintersaison darauf vorbereitet, weitere Flächen für eine pandemieangepasste Gastronomie im Außenbereich zur neuen Saison zur Verfügung stellen zu können, etwa am Wochenende auf Stellplätzen im Umfeld der Gastronomiebetriebe?

Zu den Fragen 3. und 4.: Bereits im Mai 2020 hat die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nach vorheriger Befassung im Senat den Bezirksämtern von Berlin mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Genehmigung der Nutzung zusätzlicher Flächen für die Außengastronomie besteht, sofern eine störungsfreie, sichere und barrierefreie Begehbarkeit gewährleistet werden konnte. Dabei stellen das regelmäßige Verkehrsbedürfnis, die Bestandssituation, die Wahrscheinlichkeit von Begegnungsverkehr sowie die Einschränkungen in Länge und Breite maßgebliche Gesichtspunkte dar. Außerdem ist ein ausreichender Schutzabstand zum fließenden Fahrzeugverkehr zu gewährleisten. Zielrichtung dieser Flächenerweiterungen ist es, einen zumindest teilweisen Ausgleich dafür zu schaffen, dass aufgrund der Abstands- und Hygienevorgaben im Außen- wie im Innenbereich weniger Gäste bewirtet werden können. Auch dem grundsätzlichen Bedürfnis der Gäste nach kulinarischer und gastronomischer Dienstleistung soll damit entsprochen werden. Diese Maßgaben aus dem Jahr 2020 haben weiterhin Bestand.

Entsprechend unterstützen die Berliner Bezirke die Gastronomiebranche in den Fällen, wo dies räumlich möglich ist, durch den Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für zusätzliche Plätze in der Außengastronomie. Dies bedarf der Einhaltung von Regeln und der gegenseitigen Rücksichtnahme. Da das vor den einzelnen Gastronomiebetrieben vorhandene Straßenland begrenzt ist, können nicht generell zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. So muss beispielsweise die verbleibende Gehbahn ausreichend breit sein und im Falle der Straßennutzung die Verkehrssicherheit gewährleistet sein. Sofern ein Antrag auf Nutzung entsprechender Flächen eingeht, erfolgt eine ortsbezogene Prüfung und Entscheidung. Die Anträge werden im Allgemeinen, wie bereits im Jahr 2020, in den Bezirken angesichts der Notlage der Branche wohlwollend geprüft.

5. Wurde seitens der Bezirke oder des Senats ein einheitliches Melde- oder Genehmigungsverfahren zur Nutzung von Stellplätzen durch Gastronomiebetriebe nebst einheitlicher Vorgaben für die Verkehrssicherung erarbeitet oder besprochen?

Zu 5.: Ein gesondertes Melde- oder Genehmigungsverfahren in Verbindung mit den pandemiebedingten Einschränkungen der Gastronomiebranche wurde aufgrund der ortsbezogenen Besonderheiten nicht besprochen. Ein einheitliches Genehmigungsverfahren existiert dahingehend, als dass die Ausnahmegenehmigungen nach den Vorschriften der bundesweit gültigen Straßenverkehrs-Ordnung unter Berücksichtigung der Belange des Berliner Straßengesetzes erteilt werden.

Ungeachtet dessen sind die mit Schreiben im Mai 2020 an die Bezirksämter von Berlin mitgeteilten Hinweise zum Umgang mit Außengastronomieflächen in „Corona-Zeiten“ weiterhin zu beachten.

6. Wie weit orientiert sich der Senat bei der Nutzung von Stellplätzen und anderen Flächen im Umfeld der Gastronomiebetriebe und der Coronaprävention an Großstädten, die darin besonders erfolgreich sind – beispielsweise an der Hanse- und Universitätsstadt Rostock?
Siehe auch:
https://rathaus.rostock.de/sixcms/detail.php?id=318808&_ga=2.153798716.500925923.1614897170-1016560043.1614897170

Zu 6.: Der Berliner Senat verfolgt die Genehmigungspraxis in anderen Städten aufmerksam. Zwar liegt die Zuständigkeitsverteilung in Berlin bei den Bezirken, diese wenden aber Verfahren an, die dem Rostocker Beispiel ähnlich sind.

Berlin, den 24.03.2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe